

LOGMACO GmbH & Co. KG · Industriering 2 · D-04626 Schmölln

Fürst Transporte GmbH

Lukasz Fürst
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Ansprechpartner Herr Krämer
+49 34491 2087 56
Telefax-Nr +49 34491 2087 99
eMail j.kraemer@logmaco.de

Transportauftrag38453
08.03.2024

> Hier bitte bestätigen / please confirm here

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie wie vorab besprochen den Transportauftrag.

Auftrags-Nr 240300194
LKW-Art Tautliner - Plane 13,6m
LKW WPR 7176

1. Ladestelle(n)	Metallwarenfabrik Gemmingen GmbH Industriestr. 1 D - 75050 Gemmingen	> Onlinestatus
Termin	11.03.2024	
Termin	08:00 bis 14:30 Uhr	
Ware	harmlose Handelsware (1 Kollli) (L(340)xB(120)xH(220)) 2660,00 kg	
Gesamtgewicht:	2.660,00	
Lademeter	3,4	
Bemerkungen	ACHTUNG: Empfindliche Ware! Versand ohne Umladen	
Zustellinformation	seitliche Beladung	

Transportauftrag 38453 Datum 08.03.2024 Seite: 2

1. Entladestelle	Phoenix Contact GmbH & Co.KG / FME Lager Flachmarktstrasse 8-28 D - 32825 Blomberg	> Onlinestatus
Termin	12.03.2024	
Termin	07:00 bis 14:00 Uhr	
Ansprechpartner	(02147505-346)	
Ware	harmlose Handelsware (1 Koll) (L(340)xB(120)xH(220)) 2660,00 kg	
Gesamtgewicht:	2.660,00	
Lademeter	3,4	
Bemerkungen	Avis: Zwei Tage vor Zustellung und ebenso Zwei Stunden vor Zustellung! AVIS:01724099546	
Zustellinformation	seitliche Entladung	

[> Ablieferbeleg/POD Upload](#)

Frachtpreis: 310,00 EUR plus MwSt.

Zahlungsziel: 45 Tage nach Rechnungseingang

[> Rechnung/Invoice Upload](#)

Transportauftragsbedingungen - Stand 11 / 2021

Nachfolgende Bedingungen für den Transportauftrag sind wesentlicher Bestandteil des Frachtvertrages zwischen der LOGMACO GmbH & Co. KG und dem Frachtführer.

1. Verwender

Dies sind die Transportbedingungen der LOGMACO GmbH & Co. KG. Sie gelten zwischen allen Verträgen zwischen der LOGMACO GmbH & Co. KG, im Folgenden Spediteur genannt und dem jeweiligen Frachtführer. Die Transportauftragsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Aufträge können schriftlich in Textform, bei der die elektronische Übermittlung (insbesondere per Email) und die Übermittlung per Telefax ausreichend sind, oder mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden. Diese sind vom Auftragnehmer unterschrieben und mit einer gültigen Versicherungsbestätigung und Lizenz an LOGMACO GmbH & Co. KG zurückzusenden!

2. Anwendbares Recht

Auf den Frachtvertrag findet grundsätzlich deutsches Recht (HGB) Anwendung. Für den grenzüberschreitenden Transport gelten insbesondere die Bestimmungen der CMR.

3. Transportgenehmigungen

Der Frachtführer ist verpflichtet, alle notwendigen Transportgenehmigungen (Visa, Transitgenehmigung etc.) rechtzeitig vor Fahrtantritt zu beschaffen. Das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen ist wesentliche Hauptpflicht des Frachtvertrages seitens des Frachtführers.

4. Pflichten bei Beladung

Der Frachtführer ist für die ordnungsgemäße Verladung des Frachtgutes verantwortlich. Die Ware muss transport- und verkehrssicher geladen und gegen Beschädigungen abgesichert sein. Sollte das Verladepersonal den Anweisungen des Frachtführers nicht folgen, so ist der Spediteur umgehend zu informieren und der Ladevorgang zu stoppen. Erst mit Zustimmung der Spedition darf weiter geladen werden.

5. Transportbeginn und Ablieferung

Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Fahrt sofort nach Beladung anzutreten. Falls kein Weg vorgegeben worden ist, ist die schnellste bzw. kürzeste Route zu wählen.

Wird das Transportgut von dem Frachtführer aus Gründen die der Frachtführer zu vertreten hat nicht oder nicht rechtzeitig (Fixtermin) zum Transport übernommen, bzw. dem Spediteur seitens des Frachtführers nicht rechtzeitig angezeigt, dass diesem die Übernahme des Transports nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist, so ist der Spediteur berechtigt, Schadensersatz in Höhe von mindestens € 500,00 zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall der verspäteten Ablieferung des Transportgutes beim Empfänger. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche unter Anrechnung dieses Betrages bleibt dem Spediteur vorbehalten. Dem Frachtführer bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht, bzw. in geringerem Umfang als mit der Pauschale geltend gemacht, entstanden ist.

6. Um- und Beiladeverbot

Sofern nichts anderes vereinbart, gilt für alle Frachten ein generelles Um- und Beiladeverbot.

7. Teilladung

Für den Fall, dass eine stückzahlmäßige Übernahme nicht möglich ist, ist die Spedition unverzüglich zu informieren. Ein Vermerk des Frachtführers auf dem Frachtbrief entbindet ihn nicht von der Haftung.

8. Haftpflichtversicherung

Der Frachtführer ist zur Versicherung des Frachtgutes jedenfalls in Höhe der Höchsthaftung nach der CMR verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, die Prämien fristgerecht zu zahlen. Der Frachtführer ist verpflichtet, eine Abschrift der Versicherungspolice an die Spedition zu übersenden.

Für innerdeutsche Transporte wird hinsichtlich der Haftung des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung des Transportgutes in Abweichung von § 431 HGB eine Haftung von 40 SZR/kg vereinbart.

9. Überwachungspflichten

Bei Fahrtunterbrechungen dürfen beladene Fahrzeuge nur auf bewachten Parkplätzen abgestellt werden. Ist der Parkplatz unbewacht, so muss zwingend der Frachtführer oder ein Erfüllungsgehilfe beim Fahrzeug verbleiben. Im grenzüberschreitenden Güterverkehr ist das Fahrzeug zwingend mit zwei grundsätzlich unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten.

10. Frachtbrief

Der Frachtführer ist verpflichtet, die Ablieferung des Frachtgutes zu dokumentieren (Frachtbrief, Ladeschein, Lieferschein). Er

muss dafür Sorge tragen, dass Lade- und Lieferschein mit Unterschrift und Stempel des Empfängers versehen sind. Weigert sich der Empfänger, den Empfang zu quittieren, muss der Frachtführer umgehend die Weisung des Spediteurs einholen.

11. Rechnungslegung und Frachtlohn

Bei bestehendem Interesse können unter Einhaltung unserer nachfolgenden Vorgaben, Rechnungen per pdf ausschließlich an folgende Email-Adresse buchhaltung@logmaco.de zugesendet werden.

Folgende Anforderungen für den Rechnungsversand per Email müssen unbedingt eingehalten werden:

Rechnungen dürfen nur im pdf-Format übersandt werden. Alle anderen Dateitypen (z.B. jpg, tif, xlsx, docx, vsd usw.) können nicht verarbeitet bzw. geöffnet werden und dürfen nicht in der Email enthalten sein.

Je Rechnung muss eine eigene pdf-Datei übersandt werden. Die dazugehörigen Ablieferbelege sind in einer separaten pdf-Datei beizufügen. Es können aber mehrere pdf-Dokumente in einer E-Mail versendet werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass neben den lokalen Rechnungspflichtangaben auch die rechtlichen Anforderungen Ihres Landes zum Versand von pdf-Rechnungen eingehalten werden. Bei fehlenden Angaben erfolgt keine Buchung ihrer Rechnung und diese wird zu unserer Entlastung zurückgesendet.

Der Frachtlohn wird nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Das vereinbarte Zahlungsziel (siehe vereinbarter Frachtpreis) beginnt nach Rechnungseingang beim Spediteur unter Vorlage aller abgestempelten und unterzeichneten Abliefernachweise (CMR, Lieferscheine, Palettschein, Zollpapiere, usw.). Eine Forderungsabtretung ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist ausgeschlossen. Die quittierten Frachtpapiere, Palettscheine, sowie des abgestempelten EU-Verbringungs nachweis, Ausfuhrerklärungen und Zollpapiere aus Drittlandsfahrten sind innerhalb von 5 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware bei der LOGMACO GmbH & Co. KG durch Fax oder Mail vorab einzureichen. Bei späterer oder unvollständiger Einreichung ist der Spediteur berechtigt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 50,00 in Rechnung zu stellen.

12. Standgeld / Frachtausfall

4 Stunden sind zur Be- bzw. Entladung standgeldfrei. Kommt es zu Standzeiten über 4 Stunden je Be- bzw. Entladestelle, sind Sie verpflichtet, unverzüglich Weisungen unserer Disposition einzuholen. Darüber hinaus werden Standgelder nur dann durch den Spediteur vergütet, wenn auf einer separaten Bescheinigung der Be- oder Entladestelle mit Stempel und Unterschrift sowie Namen in Druckbuchstaben bestätigt werden. Auf der Bestätigung dürfen keine Änderungen oder Radierungen vorgenommen sein.

Die Vergütung des Standgeldes beträgt maximal € 300,00 pro Tag. Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage des jeweiligen Landes sind kostenfrei und werden nicht gesondert vergütet.

Kündigen wir einen Auftrag, bevor das Gut geladen ist, haben Sie in Abweichung von §415 Abs. 2 HGB nur einen Anspruch auf 15 % der vereinbarten Fracht, wobei es Ihnen vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt bereits höhere Aufwendungen entstanden sind.

13. Tauschen von Paletten

Europaletten sind zu tauschen. Das entsprechende Entgelt für die Übernahme der Verpflichtung zum Tausch der Paletten ist bereits in die vereinbarte Frachtpauschale eingerechnet. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir Ihr Paletten-Konto bei der Beladung sofort mit den zu tauschenden Europaletten belasten. Eine Entlastung Ihres Kontos erfolgt nur durch Vorlage eines separaten Palettscheins, oder eines anderen separaten Dokuments mit welchem der Tausch bzw. die Rückgabe der Paletten vom Versender/Empfänger mit Stempel und Unterschrift eindeutig bestätigt wird. Wird ein solches separate Dokument nicht vorgelegt, wird Ihnen zwecks Kontoausgleich pro Europalette ein Betrag in Höhe von 10,00 € berechnet. Ihnen bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht, bzw. in

geringerem Umfang als mit der Pauschale geltend gemacht, entstanden ist. Bei Rücklieferung der Paletten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Ladedatum, erfolgt eine Gutschrift der Palettenrechnung. Nach Verstreichen der 4-wöchigen Frist ist keine Gutschrift mehr möglich! Die Abrechnung wird von Ihnen als endgültig anerkannt, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Einer Verrechnung mit Forderungen aus dem Palettentausch mit offenen Frachtforderungen wird Ihrerseits ausdrücklich zugestimmt. Nimmt der Frachtführer mangelhafte Paletten entgegen, so muss er dies unverzüglich auf den Lieferpapieren dokumentieren und schriftlich gegenüber dem Spediteur anzeigen. Erfolgt keine Mängelanzeige ab Entgegennahme der Paletten, so ist der Frachtführer mit einem entsprechenden Einwand ausgeschlossen.

14. Informations- und Benachrichtigungspflicht

Sollten sich Probleme bei der Übernahme, während des Transportes, oder bei der Anlieferung etc. ergeben oder sollte es zu sonstigen Verzögerungen kommen, ist der Spediteur von Ihnen sofort zu benachrichtigen.

Telefon Büro: +49 34491 208751

Mobil: +49 151 42370301

Die Informationspflicht besteht auch, wenn die angegebene Lademenge oder Warenart nicht mit dem Ladeauftrag übereinstimmen. Sollten Sie vom Verlager, Zollagenten, Empfänger oder sonstigen Personen Anweisungen erhalten, die den Angaben im Ladeauftrag widersprechen, haben Sie uns sofort zu informieren. Weiterleitungsfrachten müssen vor der Ausführung mit uns abgesprochen werden, ansonsten können wir keine Weiterleitungsfrachten weder die Höhe noch Garantie übernehmen. Für eventuelle Schäden oder Schadensersatzforderungen aus Terminüberschreitungen, nicht neutrale Auslieferung etc. halten wir sie vorsorglich haftbar.

15. Datenschutz

Zwischen dem Spediteur und dem Frachtführer wird absoluter Kundenschutz vereinbart. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Daten des Spediteurs und der Auftraggeber sorgsam zu behandeln. Eine unberechtigte Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Im Übrigen ist es dem Frachtführer untersagt, direkt an die Kunden des Spediteurs zwecks Akquisition heranzutreten. Für jeden Fall der nachgewiesenen Zuwiderhandlung ist der Spediteur berechtigt Schadensersatz in Form der Konventionalstrafe in Höhe von mindestens € 2.500,00 zu verlangen. Die Konventionalstrafe ist jedoch auf höchstens € 25.000,00 begrenzt. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Konventionalstrafe bleibt dem Spediteur vorbehalten. Dem Frachtführer bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht, bzw. in geringerem Umfang als mit der Pauschale geltend gemacht, entstanden ist.

16. ADSp

Der Spediteur wird grundsätzlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) tätig. Der grundsätzliche Ausschluss des Aufrechnungsverbots der ADSp gem. Ziff. 19 ADSp wird ausdrücklich vereinbart.

17. Mindestlohn

Sie versichern, dass die von Ihnen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer/innen ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gem. § 1 MiLoG bestimmten Mindestlohns erhalten. Sie versichern weiter, dass Sie dafür Sorge tragen, dass etwaig von Ihnen mit unserer Zustimmung eingesetzte Subunternehmer deren eigene Arbeitnehmer/innen entsprechend entlohnen. Sie verpflichten sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 500,00 an uns zu zahlen. Darüber hinaus verpflichten Sie sich, uns für den Fall, dass wir von

Ihren Arbeitnehmer/innen gem. § 13 MiLoG auf den Differenzlohn in Anspruch genommen werden, von uns sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, also insbesondere einen etwaigen Differenzlohn zu zahlen, sowie alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) zu erstatten.

18. Verbot illegaler Beschäftigung

Der Frachtführer sichert zu, dass er über die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nach § 3,6 GüKG n.F verfügt. Der Frachtführer sichert zu, nur Fahrpersonal (auch ausländische Fahrer aus Drittstaaten) einzusetzen, dass über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt. Das ausländische Fahrpersonal hat eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 S. 2 GüKG mitzuführen. Der Frachtführer verpflichtet sich, bei Kontrollen durch den Verloader oder dessen Erfüllungsgehilfen alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sollte in dem Staat, in dem der Frachtführer seinen Sitz hat für das Fahrpersonal eine Arbeitsgenehmigung nicht erforderlich sein, benötigt das Fahrpersonal hierüber eine amtliche Bescheinigung (Negativattest).

19. Maßnahmen gegen die Verbreitung von Covid19

Mit der Transportdurchführung sind die jeweiligen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen (gesetzlich) eingeführten Maßnahmen gegen die Verbreitung von Covid19 einzuhalten. Zutrittsregeln beim Betreten von einem Werksgelände sind zu beachten und einzuhalten. U.a. ist ab dem 24.11.2021 in Deutschland der Zutritt auf einem Werksgelände nur noch gestattet, wenn folgende Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind:

Ein Nachweis über den vollständigen Impfschutz durch Impfpass oder digitales Zertifikat.

Ein Genesungsnachweis, wobei hier die Infektion nicht länger als 6 Monate zurück liegen darf.

Ein negatives Testergebnis, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf (Antigen-Schnelltest) oder 48-Stunden bei einem PCR-Test. Die Zertifikate bzw. Nachweise sind vom Fahrpersonal mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Ohne gültigen Nachweis kann der Zutritt auf das jeweilige Werksgelände nicht gestattet werden, insofern werden auch keine Verladungen durchgeführt. Weiterhin ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sowie den erforderlichen Mindestabstand zwischen Personen einzuhalten.

20. Generalklausel

Sollte eine Klausel oder ein Teil einer Klausel unwirksam sein, so gilt zwischen den Parteien dasjenige vereinbart, was nach von den Parteien wirtschaftlich gewollt war. Im Übrigen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt.

21. Gerichtsstandvereinbarung

Die Parteien vereinbaren Schmölln als Gerichtsstand. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien Schmölln als Gerichtsstand für den Fall, dass der Frachtführer seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Gesetzliche Gerichtsstände bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Auftrag bestätigt:

Transportauftrag 38453

Datum 08.03.2024

Seite: 7

Datum

Name

Unterschrift

Firmenstempel